

# Der Karbener Geschichtsverein

ist Eigentümer eines Buches aus dem Jahr 1734.

Es erhebt sich in Anbetracht eines ebenso wortreichen wie aussageschwachen Titels ( der aus dem nachstehend wiedergegebenen Foto des Buch-Deckblatts zu ersehen ist ) ,die Frage, was genau das Thema des Werks sein mag.

Das Deckblatt ,demzufolge irgendwelche Rechtsverhältnisse der Grafen zu Hanau im Verhältnis zur Mittelrheinischen Reichsritterschaft behandelt werden, wobei der Reichshofrat eine Rolle spielt,

# Gründliche

Aus der Reichs-Historie und Staats-Verfassung des Teutschlandes  
hergeleitete und mit ohngemein vielen Diplomatum, auch gegen-  
seitigen eigenen Zeugnüssen und Geständnissen bevestigte

## Untersuchung

# Der Frage:

Ob mit denen am Rhein und in der Wetterau gefessenen  
zur höhern Teutschen Nobilität jederzeit gerechneten uhr-alten  
Graffen und Herren, hohen Freyen, oder Dynastis,

Inß besondere  
Aber mit denen dazzu gehörigen

## Graffen und Herren zu Hanau,

Die zwar gleichfalls Alte, aber doch zum Niedern Adel gehörige und heutiges Tages also  
genannte Com-Membra derjenigen löblichen Ritter-Hauptmannschaft, welche sich wohl von dem  
Mittel-Rhein und der Wetterau benahmet, jedoch den allerwenigsten, oder einen gar geringen  
Theil in diesen Bezirken besizet,

Bevorab

Sie ohnlängst ausgestorbene

## von Farben

## In Vergleichung zu stellen seyen?

Sambt

Anführ- und Widerlegung dessen, was in dieser Materie,  
aus einigen von Neuern Ritterschafftlichen Consulenten erdachten  
und nimmer erweislichen Principiis, bey Hoch-preißlichem Kayserl.  
Reichs-Hof-Rath, unter dem, wie man hoffet und glaubet, nur bloßhin vorgespiegeltem Nah-  
men der löblich-gedachten Ritterschafft, den 21. Febr. 1732, judicialiter in gar verkleinertlich-ir-  
respectuos- und injuriösen, gegen Status Imperii allerdings ohngedürlichen und deswegen eine  
exemplarische Straffe verdienenden Terminis nicht weniger, als mit vieler Ohnwaahrheit,  
an- und vorgestellet worden.

Sambt Bevilagen von Lit. A. biß Q. inclus.

Woben zugleich anzutreffen, ein kurzer Vorrath zur Hanauischen Historie und Be-  
weisung dieses uhr-alten hohen Hauses Prærogativen und Privilegien, deßgleichen einige in Kupfer  
gestochene Hanauische so wohl, als verschiedener Equitum & Militum inferioris Clypei Sigilla  
Secul. XIII. & XIV. mit darzu nöthigem Bericht und sonderlich einem weitläufftigen Elencho der  
rer Adlichen Officialium, Vasallorum, Ministerialium & Burgmannorum Ha-  
noico-Münzenbergicorum &c. &c.

\*\*\*\*\*

Gedruckt Anno 1734.

wurde dem Historiker Christian Vogel, Niddatal, mit der Bitte um nähere Informationen übersandt. Leider kann Herr Vogel sich erst nach einer Analyse des gesamten Buch-Inhalts festlegen, die zur Zeit nicht möglich ist. Grund: Forschungsarbeiten am Buch-Original sind wegen der Gefahr, dass Schäden am sehr empfindlichen Material entstehen, nicht möglich, eine Buch-Digitalisierung als ideale Arbeitsgrundlage existiert -noch- nicht. Vorab gibt Herr Vogel lediglich der Vermutung Ausdruck, dass es um folgendes gehen könnte: nach dem Aussterben derer von Carben kam es wegen der Nachfolge des an die Lehnsherren, also die Hanauer, die Kurmainzer und die Solmser zurückgefallenen Dorfes Burggräfenrode, zu rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Hanauer Lehnsherren und der Mittelrheinischen Reichsritterschaft. Die Reichsritterschaft machte angebliche weiterhin geltende Besteuerungsrechte geltend, deren Gültigkeit die Hanauer aber in Abrede stellten, woraufhin die Reichsritterschaft vor dem Kaiserlichen Reichshofrat Klage erhob. Die Ausführungen im Buch dürften dazu bestimmt sein, den Standpunkt der Hanauer zu untermauern.

Sobald eine Digitalisierung verfügbar ist, kann Herr Vogel Definitives sagen.

28.6.2009,

Rudolf Behlen, Schriftführer der GfH